

## Kleinmengen

gemäß §11 Pflanzenschutzverordnung 1996; BGBl. 253/1996 i.d.g.F.

Die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 1995 gelten nicht für kleine Mengen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, **wenn sie dem Gebrauch des Besitzers oder Empfängers zu nicht erwerbsmäßigen Zwecken dienen** oder zum Verbrauch während der Beförderung bestimmt sind, sofern **keine Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen besteht**, und die Einfuhr generell erlaubt ist.

Kleine Mengen sind (je Person):

### 1. Waren mit Ursprung in europäischen Ländern und den Ländern des Mittelmeerraumes:

a) Abgepackte Erde und abgepacktes Kultursubstrat bis zu 80 Litern

b) Die nachfolgend genannten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, jedoch höchstens die angeführte Anzahl:

Zimmerpflanzen und Kübelpflanzen	3 Stück
Balkonpflanzen und Gartenstauden	10 Stück
Gemüsejungpflanzen	20 Stück
Bäume und Sträucher	3 Stück
Blumenzwiebeln und Blumenknollen	1 kg
Christbäume (abgeschnitten)	1 Stück
Reisig	1 Handstrauß
Reisigkränze, Gestecke	1 Stück
Saatgut von Bohnenarten	2 kg
Saatgut von Sonnenblumen	0,50 kg
Saatgut von Luzerne und Mais	0,15 kg
Saatgut von Schalotten, Zwiebeln, Porree und Schnittlauch	0,10 kg
Saatgut von Paprika, Pfefferoni und Paradeiser (Tomate)	0,01 kg

### 2. Waren mit Ursprung aus allen Drittländern folgende sonstige Waren:

Schnittblumen	1 Strauß ( <b>ausgenommen Schnittblumen mit Herkunft aus Malaysia, Singapur oder Thailand</b> )
Obst und Gemüse	15 kg
Speiseerdäpfel (Achtung Einfuhrverbote !)	10 kg

Stand: April 2008